

Bereich: Stadtentwicklung und Stadtplanung  
Az: 61-26-00/173  
Datum: 27.02.2004

**2004/083**  
**öffentlich**

## Sitzungsvorlage

| Beratungsfolge                                                        | Datum      | TOP-Nr. |
|-----------------------------------------------------------------------|------------|---------|
| Betriebsausschuss 3 (Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau und Verkehr) | 24.03.2004 |         |

### Betreff

BAULEITPLANUNG  
Bebauungsplan Nr. 173  
Planbereich: Evangelisches Krankenhaus an der Grutholzallee

hier: Beschluss zur Aufstellung und zur öffentlichen Auslegung des Entwurfes des Bebauungsplanes

|                                                                                                                                                                           |                                                                                                 |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <p>Finanzielle Auswirkungen</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> keine haushaltsmäßige Berührung</p> <p><input type="checkbox"/> Auswirkungen siehe Sachverhalt</p> | <p>Haushaltsstelle(n):</p> <p>Gesamtkosten der Maßnahme:</p> <p>ggf. Höhe des Zuschusses %=</p> |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------|

### Beschlussvorschlag

Der Betriebsausschuss 3 beschließt

nach § 2 Absatz 1 Baugesetzbuch den Bebauungsplan Nr. 173, Planbereich „Evangelisches Krankenhaus an der Grutholzallee“ aufzustellen und den Planentwurf nach § 3 Absatz 2 Baugesetzbuch für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen.

Der genaue räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 173 ergibt sich aus der beigefügten und zum Beschluss gehörenden Karte (Anlage 1).

\_\_\_\_\_  
D o b r i n d t  
Technischer Beigeordneter

# Sachverhalt

## 1. Geltungsbereich

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 173 liegt im Ortsteil Rauxel, östlich der B 235 und nördlich der Autobahn A 45. Er umfasst das gesamte Gelände des evangelischen Krankenhauses einschließlich möglicher Erweiterungsflächen südöstlich und östlich des Krankenhauses sowie nordöstlich des Rauxeler Baches und hat eine Größe von ca. 6,9 ha.

Der genaue Geltungsbereich ist dem als Anlage 1 beigefügten Übersichtsplan zu entnehmen.

## 2. Planungsanlass und –erfordernis

Östlich der B 235 wurde Anfang/Mitte der 70er Jahre das evangelische Krankenhaus auf Höhe des westlich gelegenen Wohngebietes Maslingstraße / Brauckweg / Zuckerkamp in Insellage inmitten unbebauter Flächen errichtet. Im Jahr 1975 nahm es seinen Betrieb auf.

In den vergangenen Jahren wurden verschiedene bauliche Maßnahmen zur Erweiterung des Krankenhausbetriebes durchgeführt.

Dem im Jahr 2001 vom Krankenhausträger gestellten Antrag auf Errichtung einer Abteilung für qualifizierte Suchtbehandlung und Auflockerung der Allgemeinpsychiatrie stimmte die Obere Bauaufsicht – Kreis Recklinghausen – nur unter der Maßgabe zu, dass zeitnah ein qualifizierter Bebauungsplan aufgestellt werde.

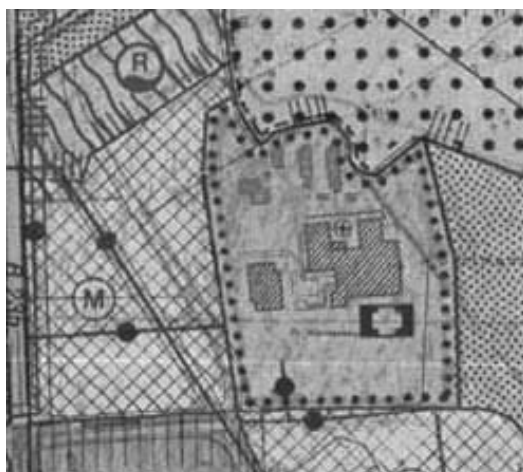
Die Flächen für die Erweiterung des Krankenhauses wurden daraufhin in den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 61, für den der Betriebsausschuss 3 am 08.05.2001 den Aufstellungsbeschluss fasste, einbezogen. Aufgrund der inhaltlich engen Verknüpfung der Bebauungsplanverfahren Nr. 61 und Nr. 154 „Freizeit- und Sportzentrum am Stadtmittelpunkt“ ruht das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 61 momentan.

Um sowohl die zur Zeit im Bau befindliche Erweiterung des evangelischen Krankenhauses als auch zukünftige bauliche Maßnahmen zeitnah planungsrechtlich sichern zu können, ist die Aufstellung eines Bebauungsplanes, dessen Geltungsbereich die Gesamtfläche des Krankenhauses erfasst, zwingend erforderlich.

Im Bauleitplanverfahren sollen zudem räumlich untergeordnete mögliche Erweiterungsflächen in Randbereichen des evangelischen Krankenhauses vorgesehen werden.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 173 entspricht der Darstellung der Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „Gesundheitlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen“ im Flächennutzungsplan.

### Ausschnitt aus dem Flächennutzungsplan



### **3. Allgemeine Ziele und Zwecke der Planung**

Ziel der Planung ist es, die planungsrechtliche Grundlage für zukünftige Erweiterungsvorhaben bzw. Nutzungsänderungen zu schaffen.

Darüber hinaus soll das zukünftige Gewässer, welches als Ersatz für ein im Zusammenhang mit der Errichtung des südlich der Grutholzallee geplanten Freizeit- und Sportzentrums zu verlegendes Gewässer entstehen wird, gemäß § 9 Absatz 6 Baugesetzbuch nachrichtlich übernommen werden.

### **4. Inhalte der Planung**

Das Areal des Krankenhauses soll als Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „Gesundheitlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen“ festgesetzt werden.

### **5. Voraussichtliche Auswirkungen der Planung**

Die im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes entstehenden Kosten für notwendige Gutachten (z. B. zur Beurteilung der ökologischen Erheblichkeit des Eingriffs) sowie für die Erstellung der Planunterlagen einschließlich Begründung sollen vom Träger des evangelischen Krankenhauses übernommen werden.

Zur Regelung der Kostenübernahme soll zwischen dem Träger und der Stadt Castrop-Rauxel ein städtebaulicher Vertrag geschlossen werden.

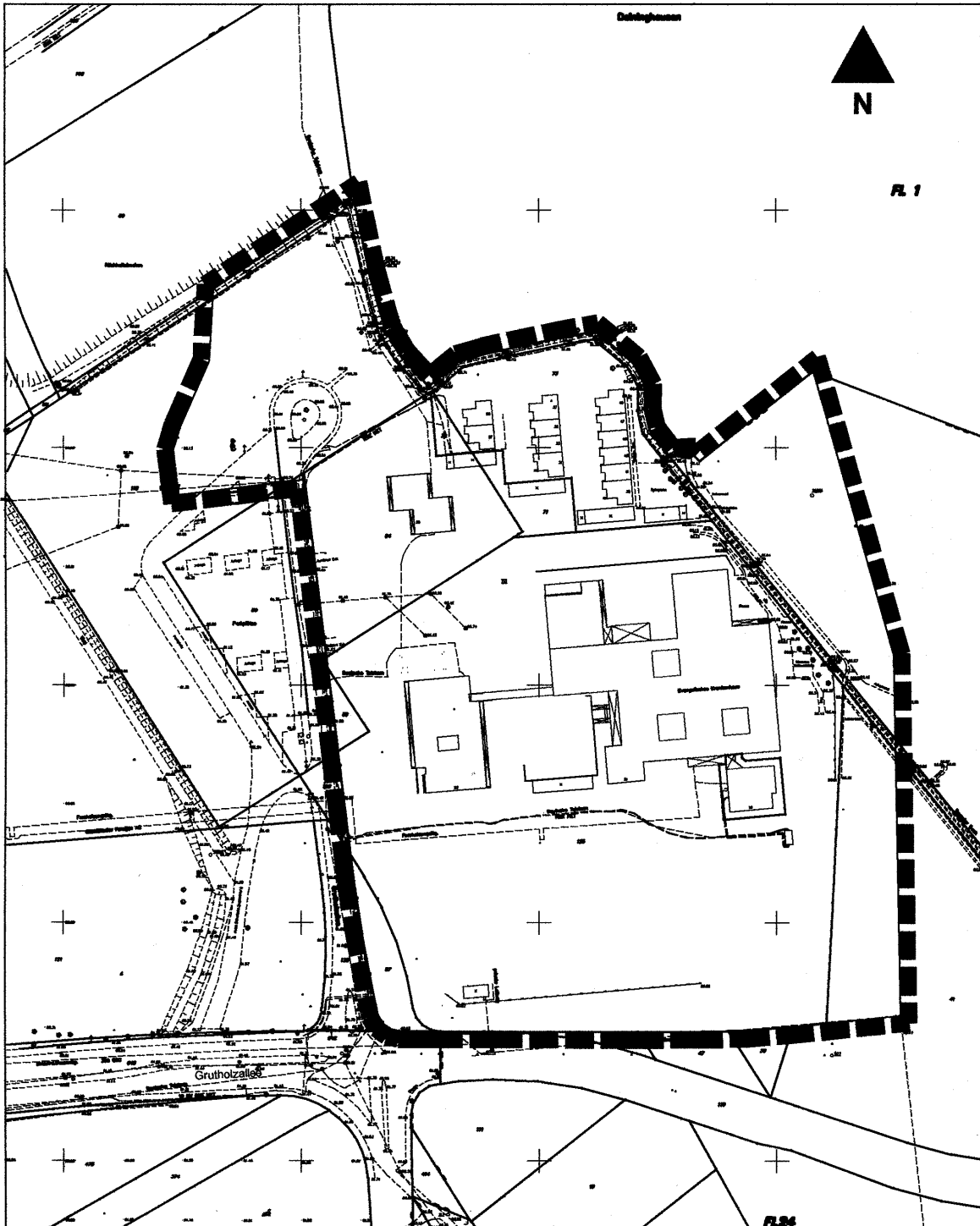
### **6. Weitere Vorgehensweise**

Die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange soll im Frühjahr 2004 durchgeführt werden.

**Bebauungsplan Nr. 173**  
**Planbereich: "Evangelisches Krankenhaus an der Grutholzallee"**



Geltungsbereich



unmaßstäblich